Richtlinie zur Ferienbetreuung der kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen

Beschluss vom:	**In Kraft** ab**:**
24.06.2026	01.09.2026

Aufgrund von § 16 der Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 24. Juni 2026 folgende

Richtlinie zur Ferienbetreuung der kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen

beschlossen:

§ 1 Zweck der Ferienbetreuung

1. Die Ferienbetreuung ergänzt das Angebot der kommunalen Ganztagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Waiblingen und dient der Sicherstellung eines verlässlichen Betreuungsangebots während der Schulferien.

2. Die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern gemäß § 24 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027.

3. Ziel der Ferienbetreuung ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die pädagogisch verlässliche Betreuung der Kinder während der unterrichtsfreien Zeiten.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für alle kommunalen Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen.

2. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Waiblinger Grundschulen.

3. Kinder, die nicht regulär in der kommunalen Ganztagsbetreuung angemeldet sind, können im Rahmen freier Kapazitäten ebenfalls an der Ferienbetreuung teilnehmen.

§ 3 Anwendbarkeit der Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen

Für die Ferienbetreuung gelten ergänzend die Regelungen der Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 4 Organisation der Ferienbetreuung

1. Die Ferienbetreuung wird in Tandemstrukturen organisiert. Hierzu werden folgende Einrichtungstandems gebildet:

   a. GTB Schillerschule Bittenfeld ↔ GTB Lindenschule Hohenacker
   b. GTB Friedensschule Neustadt ↔ GTB Burgschule Hegnach
   c. GTB Wolfgang-Zacher-Schule ↔ GTB Comeniusschule
   d. GTB Staufer GMS ↔ GTB Rinnenäckerschule
   e. GTB Salier 1 + 2 ↔ GTB Grundschule Beinstein

2. Die Betreuung erfolgt standortübergreifend. Ein Anspruch auf Betreuung am regulären Schulstandort besteht nicht. Die Stadt Waiblingen legt jährlich fest, an welchem Standort innerhalb der Tandems die Betreuung in den jeweiligen Ferien durchgeführt wird.

3. Die Bekanntgabe der Betreuungsstandorte für das folgende Schuljahr erfolgt spätestens bis zum 15. Juli auf der städtischen Homepage.

4. Sollte die Betreuung nicht in der während der Schulzeit gebuchten Einrichtung stattfinden, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Ferienbetreuungseinrichtung bzw. zwischen Ferienbetreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.

§ 5 Betreuungszeiten und Schließtage

1. Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich an allen Ferientagen angeboten, soweit keine festgelegten Schließzeiten bestehen. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

2. Die Zahl der Schließtage richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und beträgt maximal 20 Tage pro Schuljahr.

3. Die Schließtage werden rechtzeitig vorab festgelegt und auf der Homepage der Stadt Waiblingen bekanntgegeben.

§ 6 Betreuungsmodule

1. Für die Ferienbetreuung werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

   a. Das Modul **Ferien M** beinhaltet eine tägliche Betreuung von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ein warmes Mittagessen kann optional zugebucht werden.

   b. Das Modul **Ferien RA** beinhaltet eine tägliche Betreuung von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr inklusive warmem Mittagessen. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist verbindlich, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

2. Ergänzend zu den Betreuungsmodulen nach Absatz 1 kann im Rahmen der Ferienbetreuung eine **Randzeitenbetreuung** in den Zeitfenstern von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Ferien Zusatz-Früh) sowie von 16:00 Uhr bis 17:00 (Ferien Zusatz-Spät) Uhr angeboten werden.

   a. Die Randzeitenbetreuung erfolgt zentral an einem von der Stadt Waiblingen festgelegten Schulstandort. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Ressourcen.

   b. Die Durchführung der Randzeitenbetreuung setzt wie bei den grundsätzlichen Betreuungsmodulen eine Mindestanmeldezahl von fünf Kindern je Betreuungsmodul voraus. Wird diese Zahl nicht erreicht, besteht kein Anspruch auf Durchführung des Angebots.

   c. Für die Inanspruchnahme der Randzeitenbetreuung werden gesonderte Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenübersicht der Stadt Waiblingen erhoben.

§ 7 Anmeldung zur Ferienbetreuung und Vergabe der Betreuungsplätze

1. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt elektronisch über das von der Stadt Waiblingen bereitgestellte Verfahren.

2. Die Anmeldung muss spätestens zehn Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien erfolgen. Sie ist ab der Bestätigung durch die Stadt verbindlich.

3. Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist bzw. nachträgliche Änderungen oder Abmeldungen sind nur aus wichtigem Grund gemäß § 14 Nr. 5 Buchst. b – e der Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen mit einer Frist von zwei Wochen vor Ferienbeginn möglich. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag fristgerecht beizufügen.

4. Schulkinder von Waiblinger Regelgrundschulen, die während der Schulzeit keine kommunale Betreuungseinrichtung besuchen, können dennoch zur

Ferienbetreuung an der Grundschule angemeldet werden, die sie während der Schulzeit besuchen.

a. Können aus Kapazitätsgründen in einer Einrichtung nicht alle Anmeldungen zur Ferienbetreuung berücksichtigt werden, so sind die Kinder mit Rechtsanspruch vorrangig aufzunehmen.

   Unter den Kindern ohne Rechtsanspruch werden grundsätzlich Kinder, die die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit besuchen, bei der Platzvergabe für die Ferienbetreuung vorrangig behandelt. Die danach verbleibenden freien Plätze werden nach den Kriterien gemäß § 13 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen entsprechend vergeben.

b. Schulkinder, die die vierte Grundschulklasse besuchen und in einer kommunalen Betreuungseinrichtung angemeldet sind, können die angebotene Sommerferienbetreuung zu den Gebühren der Ferienbetreuung besuchen, auch wenn sie im darauffolgenden Monat in die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule wechseln.

2. Kinder, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind, diese jedoch unentschuldigt nicht besuchen, können in den folgenden Ferien von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenübersicht der Stadt Waiblingen erhoben. Die Gebührenübersicht ist der städtischen Homepage zu entnehmen.

2. Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird pauschal und unabhängig vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen berechnet.

3. Für die Buchung des Mittagessens wird ein Kostenbeitrag gemäß § 7 der „Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen“ erhoben.

4. Gebührenpflichtig sind auch zur Ferienbetreuung angemeldete, jedoch nicht teilnehmende Kinder, soweit keine rechtzeitige Abmeldung aus wichtigem Grund erfolgt.

5. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird. Dies gilt nicht für den Kostenbeitrag zum Mittagessen.

6. Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, kann diese aber aufgrund einer Krankheit nicht besuchen, erhalten die Eltern die Gebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attests zurückerstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Ferienbetreuung der kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Waiblingen, den 02.07.2026

Sebastian Wolf
Oberbürgermeister

Gebührentabelle für die Kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen der Stadt Waiblingen ab 01.09.2026
(gemäß der Richtlinie zur Ferienbetreuung vom 24.06.2026)

1. Ferienbetreuung

Die Gebühren gelten pro Woche und Kind. Die Erhebung der Gebühren für die Ferienbetreuung erfolgt pauschal.

Block	1 Tag		2 Tage		3 Tage		4 Tage		5 Tage	
	Während der Schulzeit angemeldete Kinder	Während der Schulzeit **nicht** angemeldete Kinder	Während der Schulzeit angemeldete Kinder	Während der Schulzeit **nicht** angemeldete Kinder	Während der Schulzeit angemeldete Kinder	Während der Schulzeit **nicht** angemeldete Kinder	Während der Schulzeit angemeldete Kinder	Während der Schulzeit **nicht** angemeldete Kinder	Während der Schulzeit angemeldete Kinder	Während der Schulzeit **nicht** angemeldete Kinder
Ferien Zusatz-Frühbetreuung (7.00 - 8.00 Uhr)	2,40 €	7,20 €	4,80 €	14,40 €	7,20 €	21,60 €	9,60 €	28,80 €	12,00 €	36,00 €
Ferien M (8.00 - 14.00 Uhr)	4,80 €	14,40 €	9,60 €	28,80 €	14,40 €	43,20 €	19,20 €	57,60 €	24,00 €	72,00 €
Ferien RA (8.00 - 16.00 Uhr)	6,40 €	19,20 €	12,80 €	38,40 €	19,20 €	57,60 €	25,60 €	76,80 €	32,00 €	96,00 €
Ferien Zusatz-Nachmittag (16.00 - 17.00 Uhr)	2,40 €	7,20 €	4,80 €	14,40 €	7,20 €	21,60 €	9,60 €	28,80 €	12,00 €	36,00 €

1.2 Zusätzliche Gebühren für die Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Bei der Buchung des Blocks Ferien RA ist ein Mittagessen zwingend erforderlich.

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Kostenbeitrag Mittagessen	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €

2. Kinderermäßigung

Für die Gebühren zur Betreuung während der Ferien wird eine Kinderermäßigung gewährt, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Kindergeldbezug richtet. Die Kinderermäßigung findet keine Anwendung auf den Kostenbeitrag zum Mittagessen.

Kind in der Familie (im Haushalt lebend)	Beitrag in Höhe der vollen Gebühr
1. Kind	100%
2. Kind	50%
3. Kind	25%
4. Kind	12,5%
ab dem 5. Kind	Gebühren befreit